



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis:

- Die mit (*) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Anlagen, die nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.
- Die mit (**) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Satzungen oder Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse oder sonstige Rechtsvorschriften, die gegebenenfalls nochmals separat entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht und/oder öffentlich ausgelegt werden.

I. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 02.07.2026 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2026/045 Beschluss für das Vergabeverfahren, Vergabe-Nr. LKL-HPA-2026-0057, zur Wartungsverlängerung von Pure Storage

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe, Vergabe-Nr. LKL-HPA-2026-0057, zur Wartungsverlängerung von Pure Storage (3 Jahre Laufzeit) für den Landkreis Leipzig mit einem Volumen von 164.496,00 EUR / brutto an die Firma SVA System Vertrieb Alexander GmbH.

Beschluss 2026/046 K 8367, Ersatzneubau der Brücke über die Bahnanlagen in der Ortslage Machern - Bestätigung der Vorzugsvariante 1 für die weitere Planung und Bestätigung der damit verbundenen Gesamtkosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (*)

Der Bau- und Vergabeausschuss:

1. bestätigt die Vorzugsvariante 1 für die weitere Planung und
2. bestätigt die damit verbundenen Gesamtkosten auf der Grundlage der Kostenschätzung im Rahmen der Vorplanung und Variantenuntersuchungen.

II. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekannt gemachten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse:

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2026, die unter der Ziffer I. genannten Beschlüsse gefasst. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 24.08.2026

gez. Henry Graichen, Landrat

Impressum

- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
Redaktion:
Belinda Reg'n, amtsblatt@lk-l.de, Tel. 03433 241 1012
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna



Allgemeinverfügung vom 21. August 2026 zur befristeten und lokal begrenzten Einschränkung des Gemeingebrauchs der Vereinigten Mulde an der Brücke der Bundesautobahn (BAB) A 14 bei Grimma (Teiluntersagung)

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 16 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende

wasserrechtliche Entscheidung:

I. Der kraft Gesetz bestehende Gemeingebrauch nach § 16 Abs. 1 SächsWG an der Nutzung der Vereinigten Mulde wird im Bereich der Brücke der Bundesautobahn BAB 14 bei Grimma, Gemarkung Schmorditz, Flurstück 161 (Koordinaten[1] NW: 5680801, OW: 345335) im Zeitraum vom 1. September 2026 bis zum 15. Dezember 2026 wie folgt eingeschränkt:

1. Die Ausübung des Badens, des Tränkens, des Schöpfens mit Handgefäßen, des Eisports und des Befahrens mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb wird untersagt. Ebenfalls untersagt wird das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung.
2. Von der Untersagung ausgenommen ist das gemeingebrauchliche Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- und Grundwasser sowie von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird. Diesbezüglich wird der Gemeingebrauch vollumfänglich aufrechterhalten.
3. Die Untersagung gilt ab Dienstag, 1. September 2026, 07:00 Uhr und endet am Dienstag, 15. Dezember 2026, 23:59 Uhr.
4. Die Einschränkung des Gemeingebrauchs umfasst den Bereich flussaufwärts bis einschließlich 300 m südlich des Brückenbauwerks sowie flussabwärts bis einschließlich 300 m nördlich des Brückenbauwerks (Verbotsbereich).

II. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird wirksam.

IV. Die Allgemeinverfügung kann samt ihrer Begründung zu den üblichen Öffnungszeiten im Umweltamt des Landkreises Leipzig, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3 in 04668 Grimma eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)^[2], schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG)^[3] oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBpo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt zu richten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig, beantragt werden.

Tina König, Amtsleiterin

Hinweise

1. Der Verbotsbereich wird vor Ort beidseitig mithilfe des Tafelzeichens nach Anlage 7, Abschnitt I Nr. A.1 BinSchStrO (Durchfahrtsverbot, Sperrung) kenntlich gemacht.
2. Für den Fall einer Verzögerung der Rückbau-/Abrissarbeiten steht eine Verlängerung der Einschränkung des Gemeingebrauchs zu erwarten.

[1] Bezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N

[2] Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.

[3] Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung in Böhlen

Mit Bescheid vom (Az: 630/2026-2037) wurde für das Bauvorhaben „Neubau eines Bürogebäudes“ auf dem Grundstück in Böhlen, Wiedlandstraße, Gemarkung Böhlen (Böhlen), Flurstück(e) 154/65, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß Baugenehmigung vereinfacht § 63 (E-Akte) SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 154/30; 154/71 der Gemarkung Böhlen (Böhlen), zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 212 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03433 241-1634 erforderlich.

Gräbner, Amtsleiterin